

1. Sachverhalt¹

A, der im ersten Obergeschoss eines als Flüchtlingsunterkunft genutzten Wohngebäudes lebt, zündet aus Unzufriedenheit mit seiner Wohnsituation eine Decke auf seinem Bett an. Daraufhin schließt er seine Zimmertür und verlässt das Haus. Währenddessen ist sich A darüber im Klaren, dass sich im ersten Obergeschoss zwei Mitbewohner aufhalten. Eine Verletzung dieser an Leib und Leben nimmt er billigend in Kauf. Ob noch weitere Personen im Gebäude anwesend sind, weiß A nicht. Zunächst breitet sich das Feuer unbemerkt im Zimmer aus und sorgt für eine enorme Rauchgasbildung. Als die beiden Mitbewohner den Brand entdecken, fliehen sie gemeinsam ins Freie. Sie erleiden nicht unerhebliche Rauchgasvergiftungen. Die herbeigerufenen Einsatzkräfte können aufgrund der immensen Ausbreitung des Feuers nur mit spezieller Ausrüstung das erste Obergeschoss erreichen, weil dort ohne ausreichenden Schutz akute Lebensgefahr besteht. Letztlich kann der Brand gelöscht werden.

A wird vom LG u.a. wegen zweifachen versuchten Mordes mit gemeingefährlichen Mitteln gem. §§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB verurteilt. Dagegen legt er Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

August 2021

Mehrfachtötungs-Fall

Mehrfachtötung / Brandlegung / gemeingefährliches Mittel

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB

famos-Leitsatz:

Eine bloße Mehrfachtötung, bei welcher sich der Täter mit Tötungsvorsatz gegen eine Mehrzahl individualisierter Opfer richtet, erfüllt dann das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel, wenn der Täter – wie etwa bei einer Brandlegung in einem Wohnhaus – nicht beherrschen kann, wie viele Menschen in den von ihm geschaffenen Gefahrenbereich geraten und durch sein Verhalten gefährdet werden.

BGH, Beschluss vom 14. April 2020 – 5 StR 93/20; veröffentlicht in NStZ 2020, 614.

Die Kernproblematik des Sachverhalts liegt darin, ob im Falle einer Brandlegung eine bloße Mehrfachtötung, bei welcher sich der Täter mit Tötungsvorsatz gegen einen individualisierten Opferkreis richtet, unter das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels subsumiert werden kann.

Eine **Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln** gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB liegt immer dann vor, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat.²

Der **Grund für die Qualifikation** der Gemeingefährlichkeit als Mordmerkmal liegt

² BGH NStZ 2019, 607, 608.

nach Ansicht des BGH darin, dass der Täter bei der Schaffung unberechenbarer Gefahren besonders rücksichtslos handelt.³ Nach Ansicht der Lit. resultiert die Strafschärfung auch aus der Nichtkontrollierbarkeit der Auswirkung des eingesetzten Tatmittels.⁴ Der Täter verwende ein Tötungsmittel mit Breitenwirkung, welches nicht nur gegen das individualisierte Opfer gerichtet sei, sondern auch unbeteiligte Dritte treffen könne.⁵

Für die Annahme des Mordmerkmals soll es nach h.M. aber nicht ausreichen, dass der Täter gleichsam auf „einen Schlag“ vorsätzlich mehrere Opfer tötet.⁶ Damit könnte in unserem Fall die Gemeingefährlichkeit der Tat bereits dadurch ausgeschlossen sein, dass sich der Eventualtötungsvorsatz des A ausschließlich auf zwei Mitbewohner erstreckt hat. Nach der **bisherigen Rspr.** liegt eine solche **bloße Mehrfachötung** und kein Mordmerkmal zumindest dann vor, wenn sich der Täter mit Tötungsabsicht, auch bei Einsatz eines an sich gemeingefährlichen Tatmittels wie einer Brandlegung, gegen eine bestimmte Anzahl von ihm individualisierter Opfer richtet.⁷ Dagegen verwirkliche er einen Mord mit gemeingefährlichen Mitteln, wenn er auch die Tötung von Zufallsopfern billigend in Kauf nehme.⁸

Diese Rspr. ist in der Lit. teilweise auf Zustimmung gestoßen.⁹ Von einer anderen Literaturansicht wird der tatbestandliche Ausschluss der schlichten Mehrfachötung eines mit an sich gemeingefährlichen Mitteln verübten Mordes zwar ebenfalls bejaht, jedoch anders begründet.¹⁰ Danach soll aufgrund der Struktur des Mordmerkmals für dessen Annahme erforderlich sein, dass der Täter in

seiner Zielorientierung zweigliedrig vorgeht und das Tatmittel so einsetzt, dass über die von ihm anvisierten Personen hinaus auch Dritte in Lebensgefahr geraten können.¹¹

Demgegenüber entfällt nach anderer Ansicht in der Lit. die Allgemeingefährlichkeit des Mittels nicht allein dadurch, dass der Täter das Mittel bewusst einsetzt, um mehrere individualisierte Opfer vorsätzlich zu töten.¹² Mehrfachötungen könnten zumindest dann unter das Mordmerkmal subsumiert werden, wenn die Opfer aus Sicht des Täters als letztlich austauschbare Repräsentanten der Allgemeinheit und nicht als bestimmte Individualpersonen zu klassifizieren seien.¹³ Danach könnte das Mordmerkmal hier zu bejahen sein, da A die beiden individualisierten Mitbewohner nicht als konkrete Personen ausgewählt hat. Gegen diese Ansicht wird aber wiederum eingewendet, dass dann der zugrunde liegende Begriff der „Gemeingefahr“ zu vage sei, weil die inhaltlichen Bestimmungen zur Qualifizierung einer Person als Repräsentant der Allgemeinheit offenblieben.¹⁴ In Wirklichkeit verschiebe dieser Ansatz die Abgrenzungsproblematik in den Anwendungsbereich der schlichten Mehrfachötung, löse sie aber nicht.¹⁵

Nimmt man an, dass auch Mehrfachötungen unter das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel subsumiert werden können, so ist bei weiterer Betrachtung desselben eine generelle, d.h. von der Tatsituation gelöste Gefährlichkeit des eingesetzten Mittels weder erforderlich noch genügt sie für sich

³ BGH NSTz 2006, 167, 168.

⁴ *Eser/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 29.

⁵ *Schneider*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 126.

⁶ BGH NSTz 2019, 607, 608; 2020, 284, 285; *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 127.

⁷ BGH NSTz 2019, 607, 608.

⁸ BGH NSTz 2019, 607, 608.

⁹ *Eschelbach*, in BeckOK, StGB, 49. Ed., Stand: 01.05.2021, § 211 Rn. 67.

¹⁰ *Eser/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 211 Rn. 29.

¹¹ *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 127.

¹² *Fahl*, JA 2016, 401, 405; *Rengier*, Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 4 Rn. 101.

¹³ *Rengier* (Fn. 12), § 4 Rn. 102.

¹⁴ *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 127.

¹⁵ *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 127.

alleine.¹⁶ Maßgeblich kommt es nämlich auf die Eignung und Wirkung des Tatmittels in der konkreten Situation an.¹⁷ Entscheidend ist somit die **Nichtkontrollierbarkeit** des gemeingefährlichen Mittels in seiner **konkreten Anwendung**. Der Täter darf gerade das von ihm eingesetzte Mittel im Tatzeitpunkt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Fähigkeiten nicht so beherrschen können, dass eine Gefährdung einer Mehrzahl von Personen an Leib und Leben auszuschließen ist.¹⁸ Eine Brandlegung in einem Wohnhaus als solche, wie sie auch im dargebotenen Sachverhalt geschildert wird, erfüllt daher regelmäßig den Mordtatbestand. Das Tatmittel der Brandlegung lässt sich in seinen Auswirkungen nämlich kaum so beherrschen, dass nur das unmittelbare Opfer, nicht aber unbeteiligte Dritte in Gefahr geraten.

Die konkrete Betrachtung ist daher insbesondere bei solchen Tatmitteln bedeutend, die ihrer Art nach nicht ohne Weiteres gemeingefährlich sind. Beispielsweise kann ein Steinwurf von einer Autobahnbrücke auf ein Fahrzeug in dichtem Verkehr einen Anwendungsfall des § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB darstellen. Der Täter gefährdet hierbei regelmäßig nicht nur den oder die Insassen des angegriffenen Wagens, sondern auch nachfolgende Verkehrsteilnehmer, die in die Unfallstelle hineinfahren.¹⁹

Hinsichtlich des **Ausmaßes der potenziellen Gefährdung** reicht der oben genannten Definition zufolge („oder“) grundsätzlich die Betroffenheit der körperlichen Integrität (Leib) aus. Eine mögliche Gefahr für das Leben unbeteiligter Personen erscheint demgegenüber nicht erforderlich. Allerdings sind die vom BGH getroffenen Aussagen ambivalent.²⁰ Bisweilen formuliert er, dass es darum gehe, ob eine unbestimmte Anzahl von Menschen

an „Leib und Leben“ gefährdet werden könne.²¹ Hiernach wäre es nicht ausreichend, wenn unbeteiligte Dritte lediglich in ihrer körperlichen Integrität potenziell gefährdet sind. Teilweise lässt der BGH aber offenbar die Verursachung bloßer Leibesgefahren für die Annahme des gemeingefährlichen Mittels ausreichen, indem er im Einklang mit der obigen Definition lediglich eine Gefährdung von „Leib oder Leben“ der Betroffenen als erforderlich deklariert.²²

Da er gleichzeitig bloße Mehrfachtötungen nicht als erfasst ansieht, wirft ihm eine Literaturansicht einen (Wertungs-)Widerspruch vor. Es werde so die mit der vorsätzlichen Tötung eines Menschen verbundene Leibesgefährdung anderer, nicht aber die vorsätzliche Tötung mehrerer Opfer von dem Mordmerkmal erfasst.²³ Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur restriktiven Auslegung von Mordmerkmalen und ihre Beschränkung auf höchststrafwürdige Fälle erscheint es nach dieser Ansicht erforderlich, die Gemeingefährlichkeit der Tathandlung auf die Verursachung einer **Lebensgefahr** für potenzielle Zufallsopfer zu beschränken.²⁴ Demnach müsste in Fällen wie dem hier in Rede stehenden aus der Gemeingefährlichkeit der Brandlegung die Verursachung einer potenziellen Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen resultieren. Dabei ist insbesondere an die Rettungskräfte der Feuerwehr zu denken, für die hier ohne Schutzausrüstung akute Lebensgefahr bestanden hätte.

Weiterhin lässt der BGH offen, wie viele Menschen durch den Einsatz des Tatmittels in potenzielle Lebensgefahr geraten müssen, damit das Vorgehen des Täters als Mord mit gemeingefährlichen Mitteln eingestuft werden kann. Während er dies in einer Entscheidung auf eine „Mehr- oder Vielzahl von Menschen“

¹⁶ *Eser/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 211 Rn. 29.

¹⁷ BGH NStZ 2006, 167, 168; 2019, 607, 608.

¹⁸ *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 9), § 211 Rn. 67.

¹⁹ *Alt Vater*, NStZ 2006, 86, 90; *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 130.

²⁰ Ebenso *Schneider*, NStZ 2021, 361, 363.

²¹ BGH NStZ 2020, 284.

²² BGH NJW 1985, 1477, 1478.

²³ *Neumann/Saliger*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 211 Rn. 86.

²⁴ *Schneider*, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 130.

konkretisiert,²⁵ ist in einer anderen von einer „größeren Zahl gefährdeter Personen“ die Rede.²⁶ Gewiss ist zunächst, dass zumindest die potenzielle Gefährdung eines einzigen Unbeteiligten dem Unrechtscharakter der Tat nicht gerecht werden und damit für die Annahme des Mordmerkmals nicht ausreichen kann.²⁷ Im Gegensatz zum BGH erachtet die Mehrheit im Schrifttum immerhin eine **Mindestanzahl** von drei Gefährdungsbetroffenen als angebracht,²⁸ wohingegen andere sogar zehn verlangen.²⁹ Argumentiert wird insoweit, dass es im Hinblick auf die Orientierungsfunktion der Norm nicht vertretbar sei, auf eine zahlenmäßige Präzisierung zu verzichten und das Nähere der Auslegung im Einzelfall zu überantworten.³⁰

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A bleibt ohne Erfolg.

Nachdem zunächst noch einmal klargestellt wird, dass für die Gemeingefährlichkeit eine konkrete Betrachtung vorzunehmen ist und das Gefährdungspotenzial für eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben bestehen muss, äußert der Senat die Ansicht, dass auch eine bloße Mehrfachtötung unter das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels fallen kann. Entscheidend dafür sei, dass der Täter bewusst nicht mehr beherrscht, wie viele Menschen über die von ihm individualisierten Opfer hinaus in den von ihm geschaffenen Gefahrenbereich geraten und durch sein Verhalten gefährdet werden.

Es erscheine wertungswidersprüchlich, einen Täter, der von Beginn an vorhabe, einen konkreten Adressatenkreis durch ein in seinem Gefahrenpotenzial unbeherrschbares Mittel zu töten, gegenüber demjenigen zu privilegieren, der ohne eine solche Konkretisierung aufgrund der Gemeingefahr des Tötungsmittels auch nicht bereits individualisierte Opfer in Kauf nehme. Eine solch

differenzierte Auslegung geböten weder die Formulierung noch der Sinn und Zweck des Mordmerkmals. Indem dieses lediglich auf die vom Vorsatz umfasste Art des Tatmittels abstelle, sei die Konkretisierung des Opfers in der Vorstellung des Täters nicht relevant. Die entscheidende Unbestimmbarkeit des Opferkreises folge vielmehr aus der besonderen Art des Tötungsmittels, das nach Freisetzung der in ihm ruhenden Kräfte für den Täter nicht mehr beherrschbar sei.

Schon seit jeher sehe man die Brandlegung in Wohnhäusern als klassisches Beispiel der Herbeiführung einer gemeinen Gefahr an, da gerade hierbei eine Dauergefahr für Leib und Leben aller Hausbewohner, potenzieller Besucher und der Rettungskräfte bis zum Löschen des Feuers geschaffen werde. Daneben bestehe in einem dicht besiedelten Gebiet stets die Möglichkeit einer Ausbreitung des Brandes.

Gemessen daran sei die Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels im Ergebnis zu bejahen. Auch wenn sich der Eventualtötungsvorsatz des A auf zwei konkrete Mitbewohner beziehe, habe er weder kontrolliert, dass sich keine anderen Menschen im Haus aufhalten, noch sichergestellt, dass keine weiteren die Unterkunft nach der Brandlegung betreten. Es sei auch für jeden verständigen Täter evident, dass zusätzlich Feuerwehkräfte beim Einsatz an Leib und Leben gefährdet werden könnten. Der Kreis der potenziell durch die Brandlegung Gefährdeten sei durch die Eigenart des Brandobjekts und die Dauer des Brandes letztlich unbestimmbar. Die hieraus rührende Gefahr sei für A auch nicht zu beherrschen gewesen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Eine sichere Prüfung der Merkmale des Mordtatbestands, insbesondere auch des hier dargestellten gemeingefährlichen Mittels, sollte

²⁵ BGHSt 38, 353, 354 f.

²⁶ BGH NJW 1985, 1477, 1478.

²⁷ Schneider, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 132.

²⁸ Rengier (Fn. 12), § 4 Rn. 102.

²⁹ Schneider, NStZ 2021, 361, 363.

³⁰ Schneider, in MüKo (Fn. 5), § 211 Rn. 132.

von allen Studierenden beherrscht werden. In jüngerer Vergangenheit hat dieses Mordmerkmal infolge der sog. „Raserfälle“³¹ erhöhte Aufmerksamkeit erfahren, sodass von einer gesteigerten Prüfungsrelevanz auszugehen ist. Der in Rede stehende Beschluss sollte daher zum Anlass genommen werden, sich eingehend mit der Gemeingefahr auseinanderzusetzen.

Der 5. Strafsenat des BGH weicht mit diesem Beschluss von der oben dargestellten bisherigen Rspr. der anderen Senate ab. Im Gegensatz zu vorigen Entscheidungen erkennt er an, dass auch Mehrfachtötungen im Einzelfall unter Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels begangen und somit unter den Mordtatbestand gefasst werden können. Anders als in dem hier dargestellten, abgewandelten Sachverhalt, lag in dem tatsächlich vom BGH zu entscheidendem Fall allerdings gar keine Mehrfachtötung vor. Dort rechnete der Täter damit, dass sich mindestens eine weitere, nicht konkretisierte Person im Dachgeschoss befindet. Insofern waren seine Ausführungen diesbezüglich nicht entscheidungserheblich. Mithin lag auch kein Konflikt zwischen der Rspr. der verschiedenen Senate vor, der gemäß § 132 Abs. 2 GVG eine sog. Divergenzvorlage an den Großen Senat für Strafsachen erforderlich gemacht hätte.³²

Gleichwohl kann in einer Klausur nicht mehr ohne Weiteres die Gemeingefährlichkeit abgelehnt werden, sobald eine Mehrfachtötung mit individualisiertem Adressatenkreis vorliegt. Stattdessen ist das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels dann zu diskutieren, wenn im Einzelfall die Annahme eines Mordes auf Grundlage dieser neuen Rechtsprechungslinie wegen der Nichtbeherrschbarkeit des Tatmittels geboten wäre. Ferner ist durch die Ausführungen des 5. Strafsenats mit einer intensiveren Diskussion in Rspr. und Lit. im Hinblick auf dieses

Mordmerkmal zu rechnen. Es bleibt insoweit abzuwarten, ob die Einbeziehung der Mehrfachtötung in den Mordtatbestand in die Rspr. der anderen Senate des BGH Einzug findet und wie ein möglicher Wandel von Seiten der Lit. aufgenommen wird.

Die hier diskutierte Kernproblematik des dargelegten Sachverhaltes stellte sich in der Konstellation eines versuchten Mordes. Deswegen Prüfung in Klausuren sauber aufzubauen, bereitet Studierenden häufig Schwierigkeiten. Zudem ist in Bezug auf den Aufbau der Mordprüfung auch ein klassischer Streit relevant: Die Lit. vertritt hierzu die Ansicht, dass der Mordtatbestand als Qualifikation des Totschlags anzusehen ist, wohingegen die Rspr. diesen als selbstständigen Tatbestand erachtet.³³ Nach der üblicherweise in der Ausbildungsliteratur und Prüfungspraxis zugrunde gelegten Ansicht der Lit. muss die ohnehin verschachtelte Prüfung des Mordes als Qualifikation in den Versuchsaufbau integriert werden. Maßgeblich ist, dass im Rahmen des Tatentschlusses der Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestands des Totschlags als Grunddelikt sowie bezüglich der qualifizierenden tatbezogenen Mordmerkmale (2. Gruppe) zu prüfen ist. Damit ist auch das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel als tatbezogenes Mordmerkmal und folglich die Problematik der bloßen Mehrfachtötung an dieser Stelle zu verorten. Anschließend ist im Tatentschluss das Vorliegen täterbezogener Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe) in Augenschein zu nehmen. Danach kann der Versuch wie gewohnt weiter geprüft werden.

5. Kritik

Die Entscheidung des 5. Strafsenats ist im Ergebnis zu begrüßen. Gerade im Rahmen einer Brandlegung kann eine Mehrfachtötung eine für den Täter nicht kontrollierbare Anzahl von Personen in Gefahr bringen. Nur durch deren

³¹ Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 442 f.; weiterführend zu den sog. Raserfällen [Arnt/Schmalow, famos 06/2018](#).

³² Vgl. dazu *Graf*, in BeckOK, GVG, 11. Ed., Stand: 15.02.2021, § 132 Rn. 7 f.

³³ *Rengier* (Fn. 12), § 4 Rn. 1.

Einbezug in den Mordtatbestand kann der bereits vom Senat festgestellte Wertungswiderspruch gelöst werden.³⁴ Jedoch bieten auch einige Unstimmigkeiten in dem hier besprochenen Beschluss Anlass für Kritik.

Zwar stellt der Senat im Ausgangspunkt wie schon die bisherige Rspr. richtigerweise auf die konkreten Umstände des Einzelfalls zur Bestimmung der Gemeingefährlichkeit eines Tatmittels ab. Indem aber im weiteren Verlauf formuliert wird, dass es „nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels“ ankomme, relativiert der Senat seine eigene zutreffende Aussage, indem der Eindruck entsteht, dass einer abstrakten Sicht doch eine gewisse Relevanz beigemessen wird.³⁵ Überdies deklariert er die Brandlegung als ein Tatmittel, welches „seit jeher als typisches Beispiel der Herbeiführung gemeiner Gefahr angesehen“ wird, wodurch er ebenfalls einer abstrakten und generellen Betrachtung Vorschub leistet. Eine klarere Positionierung des BGH dahingehend, dass es gerade nicht auf abstrakte Erwägungen ankommt, sondern allein die konkreten Umstände des Einzelfalls zur Bestimmung der Gemeingefährlichkeit maßgeblich sind, wäre für die Zukunft wünschenswert.

Zudem bleibt nach wie vor die Frage offen, ob es für die Gemeingefährlichkeit ausreicht, dass die Opfer in eine potenzielle Leibbesgefahr gebracht werden oder ob deren Leben bedroht sein muss. Es finden sich in dem Beschluss sowohl die Formulierung „Leib und Leben“ als auch die Formulierung „Leib oder Leben“. Letztlich sollte sich der BGH in seinen Formulierungen präzise positionieren, ob für ihn nun eine Gefährlichkeit für „Leib und Leben“ entscheidend oder bereits die potenzielle Beeinträchtigung nur der körperlichen Integrität für sich ausreichend ist. Insbesondere aufgrund der hohen Relevanz des

Mordmerkmals wäre eine eindeutige höchstgerichtliche Entscheidung angebracht.³⁶

Zur Klärung der Problematik, ob Mehrfachtötungen vom Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel umfasst sein können, könnte der Gesetzgeber den Mordtatbestand reformieren. Dadurch würde er diesbezüglich Rechtssicherheit schaffen. Denkbar wäre es, dass er die Mehrfachtötung als eigenständiges Mordmerkmal aufnimmt,³⁷ oder zumindest klarstellt, dass auch Mehrfachtötungen unter das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel fallen können. Fraglich bleibt aber, ob dies inhaltlich überzeugt und so ein sinnvolles Ergebnis erzielt werden kann. Es erscheint zu weitgehend, jede Mehrfachtötung als Mord und somit höchst strafwürdig einzustufen. Dies kann sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls und im Vergleich zu den anderen Mordmerkmalen nicht als angemessen erweisen. Ob der Gesetzgeber überhaupt zur Bereinigung dieses Problems tätig wird, bleibt abzuwarten.

Zuletzt lässt sich kritisieren, dass der BGH in dem Beschluss überhaupt zu dem Problem der Mehrfachtötung Stellung genommen hat. Wie schon dargelegt, kam es darauf im Originalfall nicht an, was aber bei der Lektüre des Beschlusses nicht unmittelbar deutlich wird. Ausführungen des Senats zu seinen Hintergründen für eine solche Beschlussfindung wären wünschenswert gewesen. Vermutlich hatte die Verteidigung argumentiert, es liege eine bloße Mehrfachtötung und damit kein Mord mit gemeingefährlichen Mitteln vor.

(Alina Kliment/Tamara Mundorff)

³⁴ A.A. Eisele, JuS 2020, 1221, 1223.

³⁵ Ebenso Zieschang, NSTZ 2020, 614, 616.

³⁶ Ähnlich Zieschang, NSTZ 2020, 614, 616.

³⁷ So etwa der Vorschlag im Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, 2015, S. 51 f.